

Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze; In-Kraft-Treten der Bebauungsplanänderung „WA Rötzingen Feld 1“ durch das Deckblatt Nr. 3

Der Gemeinderat Außernzell hat mit Beschluss vom 25.10.2017 die Änderung des Bebauungsplanes „WA Rötzingen Feld“ durch das Deckblatt Nr. 3 für die Änderung der planlichen und textlichen Festsetzungen zur baulichen Gestaltung (Höhenentwicklung der Gebäude, Gestaltung des Daches), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehendem Lageplan (unmaßstäblich) rot umrandet.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes „WA Rötzingen Feld 1“ mit Begründung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jeder kann die Bebauungsplanänderung mit Textteil und Begründung vom Tag der Bekanntmachung an, bei der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach, Bauamt, Marktplatz 12, Zi.-Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Zugang ist nicht barrierefrei. Wir bieten bei Bedarf nach Absprache eine anderweitige Möglichkeit für die Informationen.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Außernzell unter www.außernzell.de eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schöllnach, 18.01.2018



Gemeinde Außernzell

Kl am p f l
1. Bürgermeister

An die Amtstafel angeheftet: 19.01.2018

Abgenommen am: